

Statuten des Schweizerischen Altphilologenverbandes

Art. 1

Der Schweizerische Altphilologenverband (SAV) hat den Zweck, die Lehrer der alten Sprachen an den schweizerischen Mittelschulen wissenschaftlich und methodisch zu fördern und ihnen durch die Gelegenheit zu persönlichem Verkehr weitere Anregungen zu bieten. Er unterhält einen Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen. Ausserdem ist er Mit-herausgeber des Thesaurus Linguae Latinae.

Art. 2

Der SAV gehört als Fachverband dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer (VSG) an. Die Rechte und Pflichten des Fachverbandes werden durch die Statuten des VSG bestimmt.

Art. 3

Neben den Lehrern der alten Sprachen an den Mittel- und Hochschulen können auch andere Vertreter der Altertumswissenschaften sowie Angehörige anderer Fachverbände des VSG als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 4

Mitglieder im Ruhestand sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 5

Der SAV versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die ordentliche Jahresversammlung findet in der Regel in Verbindung mit der Generalversammlung des VSG statt. Der Vorstand kann ausserdem Arbeitstagungen, Studienwochen und Studienreisen veranstalten.

Art. 6

An der ordentlichen Jahresversammlung werden wissenschaftliche, methodische oder berufliche Fragen behandelt.

Im geschäftlichen Teil der Jahresversammlung erledigt der SAV die folgenden ordentlichen Geschäfte:

- a) Jahresberichte und Rechnungsablage
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

Art. 7

Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand zur Behandlung geschäftlicher Fragen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangt.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Jahresversammlung gewählt werden. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem ersten Sekretär, dem zweiten Sekretär, dem Quästor sowie aus Beisitzern. Der Präsident wird von der Jahresversammlung bestimmt. Er gehört in der Regel nach seinem Rücktritt für eine weitere Amtsdauer als Vizepräsident dem Vorstand an. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9

Zur Überprüfung der Rechnungsführung werden aus den Reihen der Verbandsmitglieder zwei Rechnungsrevisoren von der Jahresversammlung gewählt.

Art. 10

Die Amtsdauer des Vorstands und der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, doch kann der Präsident nach Ablauf der Amtsdauer für die nächsten drei Jahre als solcher nicht mehr gewählt werden.

Art. 11

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder des SAV zuziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, so weit und so lange dies der Vorstand für erforderlich hält.

Die Delegierten des SAV beim VSG werden durch die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Art. 12

Anträge auf Änderung der Statuten müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder gestellt sein. Sie müssen an der nächsten ordentlichen Jahresversammlung behandelt werden.

Art. 13

Der SAV kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des SAV dem VSG zu; der wissenschaftliche Fonds wird im Sinne seiner Bestimmung verwendet.

Angenommen an der ordentlichen Jahresversammlung vom 15. November 1968 in Baden.

Der Präsident: H. Gygli

Der Aktuar: E. Dahler

Der zweite Teil des Art. 11 wurde an der ordentlichen Jahresversammlung vom 17. November 1972 beschlossen.

Der Präsident: H. Gähwiler